jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/17 82/11/0377

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art130 Abs2;
KFG 1967 §108 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖZW 1982, S 99;

Rechtssatz

Die Statuierung des Lokalbedarfes als Sachvoraussetzung der Fahrschulbewilligung hat den Sinn, im (öffentlichen) Interesse an einer möglichst gediegenen theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Lenkerberechtigung den wirtschaftlichen Bestand der bestehenden oder zu errichtenden Fahrschule zu sichern und einen (letztlich die Ausbildung in Frage stellenden) ruinösen Wettbewerb zwischen den Fahrschulen zu verhindern (Hinweis auf Stolzlechner, Formen und Instrumente des Konkurrenzschutzes im öffentlichen Wirtschaftsrecht, ÖZW 1982, S 99).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1982110377.X01

Im RIS seit

29.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at